

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Breitenfelde

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Bekanntgabe der Wahlkreiseinteilung für die Gemeindewahl in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Breitenfelde am 14. Mai 2023

Gemäß § 22 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) in der z.Z. gültigen Fassung fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl am 14. Mai 2023 auf.

Die Wahlvorschläge müssen gemäß § 19 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) spätestens am **Montag, den 20. März 2022, bis 18.00 Uhr** schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Mölln als Gemeindewahlleiter des Amtes Breitenfelde, Wasserkrüger Weg 16, Zimmer 29, 23879 Mölln, für die Gemeinden des Amtes Breitenfelde eingereicht werden. Da mit diesem Termin eine Ausschlussfrist abläuft, wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Rechtsgrundlagen für die Beteiligung an der Wahl mit Wahlvorschlägen und für das Wahlvorschlagsverfahren sind insbesondere die §§ 6 und 18 bis 27 GKWG in Verbindung mit den §§ 22 bis 33 GKWO.

Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen ist folgendes zu beachten:

Die amtsangehörigen Gemeinden Alt-Mölln, Bälau, Borstorf, Breitenfelde, Grambek, Hornbek, Lehmrade, Niendorf a. d. St., Schretstaken, Talkau und Woltersdorf bilden jeweils einen Wahlkreis.

Gemäß § 8 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) sind in den Gemeinden folgende Vertreterinnen/Vertreter zu wählen:

Gemeinde	Unmittelbare Vertreterinnen oder Vertreter	Listenvertreterinnen oder -vertreter	Gesamt
Alt-Mölln	6	5	11
Bälau	5	4	9
Borstorf	5	4	9
Breitenfelde	7	6	13
Grambek	5	4	9
Hornbek	4	3	7
Lehmrade	5	4	9
Niendorf a. d. St.	5	4	9
Schretstaken	5	4	9
Talkau	5	4	9
Woltersdorf	5	4	9

Gemäß § 18 GKWG können Wahlvorschläge für die Wahl der unmittelbaren Vertreterinnen/Vertreter (unmittelbare Wahlvorschläge) einreichen:

1. Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Parteien),
2. Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppen),
3. Wahlberechtigte.

Eine politische Partei oder Wählergruppe kann innerhalb des Wahlgebietes nur so viele unmittelbare Wahlvorschläge, wie unmittelbare Vertreterinnen/Vertreter zu wählen sind, und nur einen Listenvorschlag einreichen.

Listenwahlvorschläge können nach § 18 Abs. 2 GKWG nur von politischen Parteien und Wählergruppen eingereicht werden.

Innerhalb eines Wahlgebietes kann eine Bewerberin oder ein Bewerber sowohl in einem unmittelbaren Wahlvorschlag als auch in einem Listenwahlvorschlag benannt werden. Die Verbindung von Listenwahlvorschlägen ist unzulässig. Weder politische Parteien, noch Wählergruppen, noch politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen (§ 18 Abs. 5 GKWG).

Als Bewerberin oder Bewerber in einem Wahlvorschlag kann nur vorgeschlagen werden, wer

- wählbar ist. Wählbar sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen neben den Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes auch alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union – Unionsbürgerinnen und Unionsbürger – (§§ 6 Abs. 1; 3 Abs. 1 GKWG)
- in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung (vorschlagsberechtigt ist jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung) hierzu gewählt worden ist (§ 20 Abs. 3 GKWG)

Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb des Wahlgebiets auf mehreren unmittelbaren Wahlvorschlägen oder auf mehreren Listenwahlvorschlägen benannt sind, können nicht zugelassen werden (§ 24 Abs. 2 GKWO).

Nach § 23 GKWO soll der unmittelbare Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 8 GKWO, der Listenwahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 9 GKWO eingereicht werden. Ein unmittelbarer Wahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. den Familiennamen, den Rufnamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift (Hauptwohnung) jeder Bewerberin und jedes Bewerbers,
2. bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Hiervon ist nur abzuweichen, wenn ein Zusatz zur Unterscheidung von einem früher eingereichten Wahlvorschlag erforderlich ist (§ 20 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes).

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson (§ 22 GKWG) enthalten.

Auf dem Listenwahlvorschlag sind die Bewerberinnen und Bewerber in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Fehlt diese Reihenfolge, so gilt die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen und bei gleichen Familiennamen die der Vornamen.

Die Wahlvorschläge von politischen Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 21 GKWG).

Mit dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen einzureichen (§ 25 GKWO):

1. von jeder vorgeschlagenen Bewerberin und jedem vorgeschlagenen Bewerber die Zustimmungserklärung nach dem Muster der Anlage 12 GKWO, in der enthalten sind
 - a) die Zustimmung zum Wahlvorschlag und
 - b) Angaben über die berufliche Tätigkeit, soweit sie für die Vereinbarkeit mit dem angestrebten Mandat von Bedeutung ist,
2. für jede vorgeschlagene Bewerberin und für jeden vorgeschlagenen Bewerber eine Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 14 GKWO; die Bescheinigung wird von dem zuständigen Gemeindevahlleiter kostenfrei erteilt,
3. von jeder vorgeschlagenen Bewerberin und jedem vorgeschlagenen Bewerber, die oder der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, eine Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 15 GKWO, dass sie oder er infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung im Herkunftsmitgliedstaat von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen ist,
4. im Falle eines Wahlvorschlags einer Partei oder Wählergruppe eine Erklärung der Leiterin oder des Leiters der Versammlung über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber nach dem Muster der Anlage 17 GKWO.

Sofern eine politische Partei oder Wählergruppe noch nicht mit mindestens einer oder einem für sie im Land Schleswig-Holstein aufgestellten und gewählten Vertreterin oder Vertreter im Deutschen Bundestag, im Schleswig-Holsteinischem Landtag, in der Vertretung des Wahlgebiets oder, bei Gemeindevahlen, in der Vertretung des Kreises vertreten ist, sind Ihren Wahlvorschlägen die Satzung und das Programm dieser Partei oder Wählergruppe beizufügen; ferner ist nachzuweisen, dass der Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist. Diese Unterlagen brauchen nicht beigefügt zu werden, wenn sie dem Innenministerium bereits eingereicht sind und eine Bestätigung nach § 26 GKWO hierüber vorliegt.

Die wahlrechtlichen Bestimmungen sind zwingende Vorschriften. Alle Fristen sind Ausschlussfristen. Sie sind deshalb bei der Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen genau zu befolgen. Die Verantwortung für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge obliegt allein den vorschlagenden Parteien, Wählergruppen und Wahlberechtigten.

Alle erforderlichen, dem amtlichen Muster entsprechende Vordrucke können für das Amt Breitenfelde beim Bürgermeister der Stadt Mölln als Gemeindevahlleiter des Amtes Breitenfelde, Wasserkrüger Weg 16, 23879 Mölln im Bürgerservicebüro telefonisch unter der Rufnummer 04542/803-338, per E-Mail wahl@moelln.de oder persönlich im Wahlamt bei Frau von Morstein, im Wasserkrüger Weg 14, 23879 Mölln, abgefordert werden.

Mölln, den 26. September 2022

Stadt Mölln
Der Bürgermeister
als Gemeindevahlleiter
des Amtes Breitenfelde

gez. Schäper